

mit Sicherheit annehmen kann, dass noch ein weit grösserer Theil von Handelsgärtnern jährlich von einem diesbezüglichen Schaden betroffen wird.

Nachdem die Zusammenstellung des eingegangenen Materials von dem Verbandsgeschäftsführer unternommen, und im Verbandsorgane Nr. 22, 23 und 24, Jahrg. 1887, veröffentlicht worden ist, ergibt sich, dass die Beantwortung des so zahlreich verschickten Fragebogens nur von zusammen 136 Handelsgärtnern und Baumschulenbesitzern erfolgte, welche sich nach den deutschen Staaten wie folgt vertheilen:

Königreich Preussen zusammen 68 und zwar:		Königreich Sachsen	32
Provinz Brandenburg	10	" Bayern	4
" Hannover	5	" Württemberg	8
" Hessen	3	Grossherzogthum Braunschweig	2
" Holstein	8	" Baden	2
" Ostpreussen	2	" Sachsen-Meiningen	3
" Posen	5	" Sachsen-Weimar	3
" Rheinprovinz	1	" Hessen	1
" Sachsen	18	Herzogthum Sachsen-Altenburg	4
" Schlesien	12	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen	5
" Westfalen	2	" Reuss j. L.	2
" Westpreussen	2	" Lippe-Detmold	1
Reichsland: Elsass	1		

Von 128 dieser Handelsgärtner und Baumschulenbesitzer wird eine Gesamtfläche von ca. 603,30 Hektaren bewirthschaftet, welche sich wie folgt vertheilt (die Angabe der Grösse des zu Gärtnereibetrieb verwendeten Areals fehlte bei 8 Einsendungen gänzlich):

Königreich Preussen zusammen 464,03 und zwar:	Hektar	Königreich Bayern	Hektar
Provinz Brandenburg	45,25	" Württemberg	19,96
" Hannover	24,15	Grossherzogthum Braunschweig	5,43
" Hessen	10,00	" Baden	3,—
" Holstein	119,75	" Sachsen-Meiningen	4,53
" Ostpreussen	49,—	" Sachsen-Weimar	4,12
" Posen	71,80	" Hessen	0,75
" Rheinprovinz	29,63	Herzogthum Sachs.-Altenburg	2,70
" Sachsen	36,25	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen	5,35
" Schlesien	38,75	" Reuss j. L.	1,75
" Westfalen	1,25	" Lippe-Detmold	1,25
" Westpreussen	38,50		
Königreich Sachsen	77,93		

Von den 603,30 Hektaren waren als innerhalb einer Einfriedigung bewirthschaftet angegeben: 394,35 Hektar, während 603,30 Hektar angeblich uneingefriedigt bewirthschaftet werden.

Die Einfriedigungen bestanden aus dem verschiedensten Material, als: Holzzaun, Bretterplanke, Drahtgeflecht, Mauern und lebende Hecken, welche im Durchschnitt eine Höhe von 1—1,50 Mtr. haben.

Der von den 134 (die Angabe von 2 Einsendern fehlt) Handelsgärtnern und Baumschulenbesitzern angegebene Wildschaden im Winter 1886/87 beziffert sich insgesamt auf 115,537 Mark und vertheilen sich die einzelnen Posten in den deutschen Staaten wie folgt:

Königreich Preussen zusammen 71 100 und zwar:	Mark	Königreich Sachsen	Mark
Provinz Brandenburg	7 680	" Bayern	21 861
" Hannover	2 650	" Württemberg	6 450
" Hessen	3 550	Grossherzogthum Braunschweig	5 450
" Holstein	8 095	" Baden	480
" Ostpreussen	31 500	" Sachsen-Meiningen	770
" Posen	4 020	" Sachsen-Weimar	4 236
" Rheinprovinz	1 105	" Hessen	550
" Sachsen	5 325	Herzogthum Sachs.-Altenburg	25
" Schlesien	6 640	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen	2 000
" Westfalen	325	" Reuss j. L.	2 015
" Westpreussen	210	" Lippe-Detmold	25
Reichsland: Elsass	500		75

Im Durchschnitt würde mithin auf einen Hektar Land ca. 191,5 Mk. Wildschaden zu rechnen sein.

Vernichtet wurden durch Wildschaden in fast allen Fällen Obstbäume und zwar in dem verschiedensten Alter, von der einjähr. Veredlung an bis zum 20jährigen tragbaren Baume; in einzelnen Fällen ausserdem die verschiedensten Ziersträucher, Alleebäume, Weissdorn, Acacien, Coniferen, Rosen, besonders auch Nelken sowie Lack und Gemüse.

Der grösste Theil der betroffenen Gartenbesitzer, 99 an der Zahl, melden laut Fragebogen trotz meist sorgfältiger Einfriedigung einen **jährlichen** Wildschaden, und werden die Ursachen derselben zumeist auf schneereiche und daher futterarme Winter, insbesondere aber auf mangelhafte oder zu späte Jagdausübung der betreffenden Bezirke, Jagdschutzvereine, mangelhafte oder gar keine Fütterung des Wildes bei hohem Schnee, sowie auf nahe Waldungen, königl. und fiskalische Forsten, verwilderte Böschungen und Ueberhandnahme von wilden Kaninchen oder auf im betreffenden Terrain wegen Nähe von Häusern herrschendes Jagdverbot zurückgeführt.

Aus den angegebenen Ursachen, sowie den Ergänzungen, welche dem Fragebogen noch als besondere Bemerkungen beigefügt waren, geht hervor, dass dem auftretenden Wildschaden trotz der sorgfältigsten Schutzvorrichtungen nicht oder nur mit unverhältnissmässigen Kosten entgegen gearbeitet werden kann, so lange nur von Seiten der Gartenbesitzer das Mittel der Einfriedigung angewendet werden kann. — Gerade die sonst sichersten Einfriedigungen als: dichte Mauern, Bretterplanken u. dgl. haben sich in schneereichen Wintern, nach über Nacht unverhofft eingetretenen Schneewehen als illusorisch erwiesen, während andererseits zu den angegebenen Wildschäden oft eine Nacht und das Eindringen einzelner Thiere nur genügte, und der Hunger des Wildes, sowie das natürliche Bedürfniss desselben zu nagen, verhältnissmässig bedeutende Hindernisse und die sorgfältigsten Einfriedigungen überwand. — Wenn in den nachstehenden, dem „Praktischen Rathgeber“ entnommenen Urtheilen zweier Rechtsanwälte, welche wir im Interesse der Sache in dieser Nummer folgen lassen, angenommen wird, dass der Werth des Wildes als Handelsartikel und Nahrungsmittel den Werth des Obstbaues übersteigt, so fehlt in erster Linie der Beweis dafür und steht in direktem Widerspruch mit den Massregeln, welche man seitens des Staates für die Hebung des Obstbaues in Rücksicht auf den wirthschaftlichen Werth, unternimmt.

Die, zuweilen mit hohen Geldopfern verbundenen Anstrengungen der einzelnen deutschen Staaten, den Obstbau in Deutschland, in Rücksicht auf seine volkswirtschaftliche Bedeutung — immer mehr und mehr zu fördern, dürften durch die dem Obstbau von Seiten des Wildes zugefügten Schäden zum grossen Theile so lange nicht ihren wahren Zweck erreichen, als der Obstbau allen Schutzes gegen die Gefahr des Wildes noch entbehrt. — Insbesondere bedarf die Anzucht eines guten Materials zur Anlage von Obstpflanzungen in Deutschland eines Schutzes, um für die Zukunft ertragsfähige Obstbäume zu besitzen, welche die auf den Obstbau verwendeten Unkosten auch lohnen; aber gerade die Anzucht eines solchen Materials ist es, welche den Vernichtungen des Wildes in den einzelnen Wintern mehr oder weniger Preis gegeben ist und oft die Früchte jahrelangen Fleisses und Mühe vernichtet. Zieht man noch in Betracht, dass die Ausübung der Jagd einen weit weniger sittlichen Einfluss auf die Volkserziehung ausübt, als die Beschäftigung mit dem Obstbau, welchen man als erziehendes Mittel selbst in den Volksschulen einzuführen versuchte, so muss für den unparteiischen Beurtheiler eine Berechtigung des Schutzes, welcher selbst dem Feldbau durch die Gewährung des Jagdpachtes zugestanden ist, für den Obstbau und die Anzucht eines gesunden und ge-